

13/SN-169/ME

REPBBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG
GZ 10 005/504-1.1/85

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 und das Heeresversorgungsgesetz geändert wird;

Stellungnahme

GESETZENTWURF
57 GE/9 85

Datum:	29. AUG. 1985
Verteilt:	2.9.85 Krauz St. Pölten

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

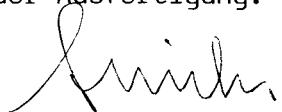
Entsprechend den Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 13. Mai 1976, GZ 600 614/3-VI/2/76, und vom 16. März 1978, GZ 600 614/2-VI/2/78, beeht sich das Bundesministerium für Landesverteidigung in der Anlage 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für soziale Verwaltung versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 und das Heeresversorgungsgesetz geändert wird, zu übermitteln.

Wien, am 29. August 1985

Für den Bundesminister:

R a u t e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



25 Beilagen



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG
GZ 10 005/504-1.1/85

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 und das Heeresversorgungsgesetz geändert wird;

Stellungnahme

An das

Bundesministerium für
soziale Verwaltung

Stubenring 1
1010 Wien

Zu dem mit der do. Note vom 8. Juli 1985, GZ 41 010/1-1/1985, ver-
sendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kriegsopferver-
sorgungsgesetz 1957 und das Heeresversorgungsgesetz geändert wird,
beehrt sich das Bundesministerium für Landesverteidigung wie folgt
Stellung zu nehmen:

Zu Art. II Z 29 (§ 30):

Nach dieser Bestimmung soll ein Sterbegeld nur dann zu gewähren
sein, wenn kein gleichartiger Anspruch nach dem Heeresgebührenge-
setz 1985 besteht.

Den Erläuterungen zu dieser Bestimmung ist zu entnehmen, daß da-
durch auf die Subsidiarität des § 30 des Heeresversorgungsgesetzes
hingewiesen und vermieden werden soll, daß Kosten ersetzt werden,
die tatsächlich nicht erwachsen sind, bzw. keine notwendigen Be-
stattungskosten darstellen.

Dies wird aber mit der im Art. II. Z. 29 des gegenständlichen Entwurfes gewählten Formulierung nach ho. Meinung nicht erreicht. Da nämlich nach § 22 des Heeresgebührengesetzes 1985 der Bund nur konkrete, normativ abgegrenzte Teile des mit einem Todesfall notwendigerweise verbundenen Aufwandes übernimmt, während das Sterbegeld nach § 30 des Heeresversorgungsgesetzes als "eine betragsmäßige Pauschalleistung konstruiert ist, handelt es sich beim Anspruch nach § 22 des Heeresgebührengesetzes 1985 nicht um einen "gleichartigen Anspruch". Die vorgesehene Fassung würde somit zu einer Leerformel.

Die beabsichtigte Regelung wird aber vom ho. Standpunkt dem Grunde nach für problematisch erachtet. Im Hinblick darauf, daß im Falle des Ablebens eines Wehrpflichtigen den Hinterbliebenen neben den "notwendigen Bestattungskosten" im Sinne des Heeresgebührengesetzes 1985 in der Regel weitere notwendige Ausgaben (wie Kosten für Trauerkleidung, Totenmahl usw.) erwachsen und diesbezüglich in der Praxis schon mehrfach soziale Härtefälle aufgetreten sind, sollten solche Härtesituationen nicht noch verschärft werden. Es wäre daher nach ho. Meinung sozialpolitisch durchaus gerechtferligt, die derzeit geltende Regelung des § 30 Abs. 2 des Heeresversorgungsgesetzes beizubehalten.

In diesem Zusammenhang wird bemerkt, daß die beabsichtigte Einschränkung des Anspruches auf Sterbegeld angesichts der verhältnismäßig geringen Zahl der Anwendungsfälle des § 22 des Heeresgebührengesetzes 1985 kaum eine nennenswerte finanzielle Entlastung bringen würde. Der negative sozialpolitische Effekt einer solchen Änderung der Rechtslage würde jedoch zu dem kaum merkbaren budgetären Effekt in einem krassen Mißverhältnis stehen.

Dem Präsidium des Nationalrates wurden 25 Kopien dieser Stellungnahme übermittelt.

Wien, am 29. August 1985

Für den Bundesminister:

R a u t e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

